

Hilfsmittel

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für von einer Ärztin oder von einem Arzt schriftlich verordnete, medizinisch anerkannte Hilfsmittel. Die Beihilfefähigkeit bemisst sich hierbei nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BremBVO i.V.m. Nr. 1 der Anlage 3 BremBVO (nicht abgeschlossene Positivliste). Aufwendungen für Reparaturen sind hierbei ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung, z. B.

- a. Blutdruckmessgeräte
- b. Mundduschen
- c. staubdichte Matratzenüberzüge und Bettwäsche für Allergiker.

Mieten für Hilfsmittel sind bis zu der Höhe des Anschaffungspreises beihilfefähig, wenn sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.

Für ein **Hörgerät** beträgt der beihilferechtlich anzuerkennende Höchstbetrag inklusive der anfallenden Nebenkosten 1050 Euro.

Aufwendungen für **Perücken** sind bis zum Betrag von 512 Euro beihilfefähig. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für eine Zweitperücke nur beihilfefähig sind, wenn eine Perücke länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern die Kopfform geändert hat.

Die Aufwendungen für **orthopädische Maßschuhe** sind insoweit beihilfefähig, als sie über 64 Euro hinausgehen.

Ferner sind die innerhalb eines Kalenderjahres über 100 Euro hinausgehenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel beihilfefähig.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!